

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 12/11 BH

L 10 U 3410/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 279/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
20. Oktober 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts Dr. K. ,
F. zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Verkehrsunfalls des Klägers vom 29.11.2000 als Arbeitsunfall. Streitig ist insbesondere, ob der Kläger in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden oder als selbstständiger Unternehmer tätig geworden ist. Die Beklagte und die Vorinstanzen haben jeweils entschieden, dass der Kläger bei der zum Unfall führenden Verrichtung nicht Beschäftigter iS des § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII iVm § 7 Abs 1 SGB IV gewesen sei. Der Kläger beantragt nunmehr Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.10.2011.
- 2 Der Antrag ist abzulehnen. Das Begehren des Klägers bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO). Es liegt keiner der drei in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgezählten Zulassungsgründe: grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), vor.

